

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 23. August 2017

156 16.05.5 Schriftliche Anfragen
Schriftliche Anfrage Mike Mayr, SVP "kein Aufruf zur Einbürgerung"
Beantwortung (GGR-Geschäft 16.05.5 17-5)

Ausgangslage

Das Ressort Bevölkerung + Sport unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "kein Aufruf zur Einbürgerung" zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "kein Aufruf zur Einbürgerung" wird genehmigt und dem Grossen Gemeinderat weitergeleitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Antwort)
 - Ressortvorsteher Bevölkerung + Sport
 - Geschäftsbereich Dienste
 - Sekretariat Bürgerrechtsausschuss

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.5 17-5

Stadtratsbeschluss vom 23. August 2017

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Mike Mayr (SVP) ist am 29. Mai 2017 beim Büro des Grossen Gemeinderates eingegangen.

Kein Aufruf zur Einbürgerung

Aufgrund des per 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Einbürgerungsgesetzes in der Schweiz hat oder wird die Direktion der Justiz und des Innern unter der Regierungsrätin Jacqueline Fehr alle Gemeinden und Städte mit dem Aufruf anschreiben, alle Personen im einbürgerungsfähigen Stadium auf die Gesetzesrevision aufmerksam zu machen und sie zu ermuntern, noch vor Ablauf dieses Jahres ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. Bis Ende 2017 gelten noch die alten Einbürgerungskriterien.

Um einen Einblick in die Neuerungen des Gesetzes zu geben, habe ich die wichtigsten Argumente zusammengestellt.

- *Ab 2018 müssen Personen, die sich einbürgern lassen wollen, die Aufenthaltsbewilligung C besitzen. Mit der B- oder F-Bewilligung ist dies nicht mehr möglich.*
- *Ab 2018 müssen sie nicht mehr 12 sondern 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Wenn sie aber früher eine F-Bewilligung hatten, dann werden die Jahre mit einer F- Bewilligung für das Erreichen dieser 10 Jahre nur noch zur Hälfte angerechnet.*
- *Ab 2018 dürfen sie nur noch die letzten 3 Jahre bis zur Einbürgerung keine Sozialhilfe bezogen haben. Bis Ende 2017 durfte nie Sozialhilfe bezogen werden.*
- *Diese Verschärfungen kann somit umgangen werden, wenn ein Antrag auf Einbürgerung bis Ende 2017 gestellt wird.*

Es kann nicht Aufgabe der Regierungsrätin sein, alle Gemeinden und Städte aufzufordern, allen Ausländern diese Neuerungen aufzulisten, um sie zur Einbürgerung anzuspornen.

Zu den Fragen an den Stadtrat:

- *Ist in Wetzikon schon eine solche Aufforderung eingegangen?*
- *Wie positioniert sich der Stadtrat bei Eintreffen einer solchen Forderung von Seiten der Regierungsrätin Jacqueline Fehr?*
- *Kann der Grosse Gemeinderat sich mit parlamentarischen Instrumenten gegen einen solchen Entscheid des Stadtrates wehren?*
- *Wird der Stadtrat bei einer ablehnenden Haltung den Versand ersatzlos streichen und einen Brief an die Regierungsrätin verfassen und ihr mitteilen, dass die Stadt Wetzikon dieser Aufforderung in dieser höchst fragwürdigen Angelegenheit nicht Folge leisten wird?*

Besten Dank für die Beantwortung.

sig. Mike Mayr

Formelles

Die schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO GGR innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Bevölkerungs- und Sportvorstand Marco Martino):

Anfang 2018 tritt das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft, welches die Bedingungen für Einbürgerungswillige verschärft. Neu werden sich nur Personen einbürgern können, die über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und gut in der Schweiz integriert sind. Das Kriterium des Besitzes einer Niederlassungsbewilligung ist neu.

Das Schweizer Verfassungsrecht kennt ein dreistufiges Bürgerrecht aus Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht. Die drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit. Die Gemeinde verleiht der Ausländerin oder dem Ausländer ihr Gemeindebürgerrecht unter der Bedingung, dass ihr oder ihm auch das Kantonsbürgerrecht erteilt wird (§20 Abs. 3 GG). Anschliessend entscheidet der Kanton über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts. Bei der Prüfung der Voraussetzungen findet dabei eine Aufgabenteilung statt: Die Gemeinden prüfen die Integration und die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit einer einbürgerungswilligen Person, während die kantonale Behörde prüft, ob die einbürgerungswillige Person die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt und die Rechtsordnung beachtet.

Sowohl der Bundesrat als auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) haben darauf hingewiesen, dass sie eine bessere Information der einbürgerungsberechtigten Menschen durch die Kantone und Gemeinden begrüssen würden.

Der Regierungsrat unterstützt die Haltung des Bundesrates und KKJPD, wie er in seiner Antwort auf eine kantonsrätliche Anfrage ausführt (KR-Nr. 53/2017).

Zu Frage 1: Ist in Wetzikon schon eine solche Aufforderung eingegangen?

Die Direktion des Innern ist mit Schreiben vom 18. Mai 2017 an die Gemeinden und Städte gelangt. Auch die Stadt Wetzikon hat ein solches Schreiben erhalten.

Zu Frage 2: Wie positioniert sich der Stadtrat bei Eintreffen einer solchen Forderung von Seiten der Regierungsrätin Jacqueline Fehr?

Der stadträtliche Bürgerrechtsausschuss vertritt die Meinung, dass die Stadt Wetzikon nicht von sich aus aktiv wird. Den Gemeindebehörden fehlt die Kenntnis darüber, ob die in Wetzikon wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen oder nicht. Eine direkte Information aller in Wetzikon wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer würde deshalb viele Personen erreichen, welche die Voraussetzungen gar nicht erfüllen. Dies wiederum würde wohl zu einer grossen Zahl von vorneherein aussichtsloser Gesuche und damit für die Betroffenen, aber auch für die Stadt, zu unnötigem Aufwand führen. Das Gemeindeamt hat die wichtigsten Änderungen auf einem Flyer festgehalten. Dieser informative Flyer wird in Beratungsgesprächen gerne eingesetzt.

Zu Frage 3: Kann der Grosse Gemeinderat sich mit parlamentarischen Instrumenten gegen einen solchen Entscheid des Stadtrates wehren?

Gemäss Art. 33 lit. k der Wetziker Gemeindeordnung entscheidet der Stadtrat abschliessend über Einbürgerungen auf Gemeindestufe.

Zu Frage 4: Wird der Stadtrat bei einer ablehnenden Haltung den Versand ersatzlos streichen und einen Brief an die Regierungsrätin verfassen und ihr mitteilen, dass die Stadt Wetzikon dieser Aufforderung in dieser höchst fragwürdigen Angelegenheit nicht Folge leisten wird?

Das Schreiben von Regierungsrätin Fehr hat keinen Weisungscharakter. Es steht den Gemeinden und Städten grundsätzlich frei, wie sie mit diesem Thema umgehen. In Wetzikon wird nicht aktiv zur Einbürgerung aufgerufen, weshalb der Stadtrat in dieser Sache keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 28.08.2017